

# Konzertveranstaltungen in Kirchen

Unter Berücksichtigung der gesamtkirchlichen Grundsätze und Bestimmungen sowie im Anschluss an die früheren diözesanen Verlautbarungen zur Frage von Konzertveranstaltungen in Kirchen und Kapellen erlässt das Bischöfliche Ordinariat Chur die folgenden Weisungen, die es bei der Benützung von Kirchenräumen für konzertante kirchenmusikalische Aufführungen zu beachten gilt. Diese Weisungen wollen in erster Linie dem Schutz der Sakralräume und ihrer gottesdienstlichen Bestimmung dienen sowie die Einhaltung der Gottesdienstordnung gewährleisten helfen.

## **Der Kirchenraum**

Das katholische Gotteshaus ist ein Sakralraum. Die Kirche ist geweiht und für den Gottesdienst bestimmt. Der ausschliesslich sakrale Charakter ist dem Bau durch eben diese Weihe eigen, nicht einfach durch die gelegentliche Benützung als Kultraum. Ein katholisches Gotteshaus, bzw. ein Gottesdienstraum, darf somit seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

## **Konzerte mit sakralem Charakter**

Als Gegenstand von Konzerten, die dem Sakralraum entsprechen, dürfen gelten: liturgische, geistliche, religiöse Chor- und/oder Instrumentalwerke. In Zweifelsfällen, ob ein solches musikalisches Werk den für Konzerte in Kirchen notwendigen Anforderungen

entspricht, soll der zuständige Pfarrer sich über das Bischöfliche Ordinariat Chur bei der Leitung des diözesanen Kirchenmusikverbandes (Cäcilienverbandes) informieren.

Nur weil Musik in Kirchen aufgeführt wird, ist sie noch nicht geistliche Musik, wie auch der Titel eines Werkes allein über dessen religiöse Qualität und Wirkung nicht immer genügend aussagt.

Wo es sich um eigenständiges Lied- bzw. Musikgut handelt, das dem Volksempfinden entspricht und religiös empfunden werden kann, ist dessen Verwendung für liturgische Feiern sorgfältig zu prüfen.

Lieder und Musik sollen immer der Heiligkeit und Würde des Ortes entsprechen. Nicht am Platz wäre es, das Repertoire für eine weltliche Feier auf den Gottesdienst zu übertragen bzw. in Kirchenräumen aufzuführen.

Die Aufführung von Messen und sonstiger Kirchenmusik, auch von solcher, die heute nicht mehr als liturgiegerecht gilt, ist als kirchliches oder geistliches Konzert im Sinne einer kirchenmusikalischen Feier auch ausserhalb der Liturgie zulässig. Dabei ist in bezug auf die «konzertante» Gestaltung stets die nötige Masshaltung geboten. Es gelten folgende Weisungen:

- a) das zuständige Pfarramt muss um Zustimmung zum geplanten Konzert ersucht werden;
- b) noch vor Beginn der Proben ist dem Pfarrer das genaue Programm zu unterbreiten;
- c) die Plazierung des Orchesters und des Chores soll auf die Anlage des Kultraumes (Altar, Tabernakel, Taufstein) Rücksicht nehmen;
- d) alles Geschäftliche (zum Beispiel Verkauf von Eintrittskarten, Programmvertrieb) soll sich ausserhalb des Kirchenraumes halten;
- e) die Aufnahme eines freiwilligen Türopfers ist mit dem Pfarrer zu vereinbaren;
- f) bei der Vorbereitung, bei den Proben und bei der Aufführung der Konzerte wird von den Veranstaltern, Musikern und Sängern ein dem Sakralraum entsprechendes korrektes Verhalten erwartet.

Gegebenenfalls kann der Seelsorger kirchenmusikalische Konzerte/Feiern, die stets dem Lobpreis Gottes sowie der Erbauung

der Gläubigen dienen sollen, mit einem kurzen Besinnungswort einleiten und/oder mit einem religiösen Lied oder einem Gebet schliessen.

### **Konzerte profanen Charakters**

Konzerte profanen Charakters, in welcher Instrumentierung und Vokalmusikgestalt auch immer, sind in Kirchen nicht zulässig. Für Darbietungen solcher Art stehen heute Säle und andere geeignete Räume zur Verfügung.

Chur, im März 1982

Bischöfliches Ordinariat Chur

---

Zu beziehen bei:

Bischöfliches Ordinariat Chur, Hof 19, 7000 Chur